

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. Juni 1988

über die Annahme — im Namen der Gemeinschaft — von Anlage B.2 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

(88/355/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Beschluß 75/199/EWG ⁽²⁾ ist die Gemeinschaft Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren.

Die Annahme der Anlagen zu dem Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren ist ein wirksamer Beitrag zur Entwicklung und Förderung des internationalen Warenaustausches.

Die Anlage B.2 über die Befreiung von Eingangsabgaben für zum freien Verkehr angemeldete Waren kann von der Gemeinschaft angenommen werden.

Um den Erfordernissen der Zollunion und dem derzeitigen Stand der Harmonisierung des Zollrechts Rechnung zu tragen, ist es jedoch angezeigt, diese Annahme mit bestimmten Vorbehalten zu verbinden —

Artikel 1

Die Anlage B.2 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren über die Befreiung von Eingangsabgaben für zum freien Verkehr angemeldete Waren wird im Namen der Gemeinschaft mit einem allgemeinen Vorbehalt und Vorbehalten zu den Normen 3, 21, 28 und 34 sowie zu den empfohlenen Praktiken 10, 16, 18, 19, 20, 23, 27, 29, 32, 33 und 35 angenommen.

Der mit den Vorbehalten versehene Wortlaut der Anlage B.2 ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens die Annahme der in Artikel 1 genannten Anlage mit den dort erwähnten Vorbehalten im Namen der Gemeinschaft zu notifizieren.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1988.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 100 vom 21. 4. 1975, S. 1.

ANLAGE B.2

ANLAGE ÜBER DIE BEFREIUNG VON EINGANGSABGABEN FÜR ZUM FREIEN VERKEHR ANGEMELDETE WAREN

EINLEITUNG

In den meisten Ländern hat sich die Notwendigkeit ergeben, für bestimmte Waren, die zum freien Verkehr abgefertigt werden, ungeachtet ihrer Tarifierung und des normalerweise zu zahlenden Abgabebetrages Befreiung von Eingangsabgaben zu gewähren, sofern die Waren unter bestimmten Bedingungen und für einen bestimmten Zweck eingeführt werden. Diese Befreiung kann im Zolltarif vorgesehen oder Gegenstand besonderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sein.

Befreiungen können aus philanthropischen oder humanitären Gründen gewährt werden oder auf Billigkeitsrücksichten beruhen. Sie können ferner zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur oder der internationalen Beziehungen gewährt werden oder lediglich aus Verwaltungsgründen, um Ausgaben zu vermeiden, die in keinem Verhältnis zu den erzielbaren Einnahmen stehen würden. Außerdem sind gelegentlich wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Gewährung bestimmter Befreiungen zu berücksichtigen.

Die hier behandelten Befreiungen sind insofern endgültig, als die Waren dem freien Verkehr und nicht einem Zollverfahren zugeführt werden, das nur die Aussetzung der Einfuhrabgaben vorsieht.

Wenn die Befreiung auch endgültig ist, so ist sie doch in der Regel an bestimmte Bedingungen gebunden und kann zumindest zeitweilig Einschränkungen unterliegen: Gebrauch für die Befreiung rechtfertigende Zwecke, Veräußerungsverbot usw.

Die Befreiung kann ganz allgemein für Eingangsabgaben oder in bestimmten Fällen nur für Zölle gelten.

Diese Anlage enthält keine vollständige Aufzählung der von allen Ländern gewährten Befreiungen. Sie berücksichtigt insbesondere nicht Waren, die in unverändertem Zustand wieder eingeführt werden, Waren, die an Bord von Schiffen, in Luftfahrzeugen und internationalen Zügen verbraucht werden, und Waren im Gepäck von Reisenden. Sie berücksichtigt auch nicht einseitig oder im Rahmen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte gewährte Zollpräferenzen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Anlage bedeuten

- a) „Befreiung von Eingangsabgaben“ die eingangsabgabefreie Abfertigung von Waren zum freien Verkehr, ungeachtet ihrer Tarifierung oder des normalerweise zu zahlenden Abgabebetrages, sofern die Waren unter bestimmten Bedingungen und für einen bestimmten Zweck eingeführt werden;
- b) „Abfertigung zum freien Verkehr“ das Zollverfahren, nach dem die eingeführten Waren ständig im Zollgebiet

verbleiben dürfen. Dieses Verfahren schließt die Entrichtung etwa fälliger Eingangsabgaben und die Durchführung aller erforderlichen Zollförmlichkeiten ein;

- c) „Eingangsabgaben“ Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;
- d) „Zölle“ die im Zolltarif festgesetzten Abgaben, denen Waren bei der Einfuhr in das Zollgebiet unterliegen;
- e) „Sicherheit“ die Maßnahme, die nach dem Ermessen des Zolls die Erfüllung einer ihm gegenüber bestehenden Verpflichtung gewährleistet;
- f) „Personen“ sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

GRUNDSÄTZE

1. *Norm*
Für die Befreiung von Eingangsabgaben für Waren, die für die Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden, gelten die Bestimmungen dieser Anlage.
2. *Norm*
Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen die Voraussetzungen fest und nennen die Fälle, in denen Befreiung von Eingangsabgaben gewährt wird, und bestimmen die Bedingungen, die für diese Befreiung erfüllt werden müssen.
3. *Norm*
Befreiung von Eingangsabgaben wird nicht nur für unmittelbar aus dem Ausland eingeführte Waren gewährt, sondern auch für Waren, die sich in einem anderen Zollverfahren befinden.
4. *Empfohlene Praktik*
Soweit nicht eine internationale Übereinkunft Gegenseitigkeit vorsieht, sollte Befreiung von Eingangsabgaben ohne Rücksicht auf das Ursprungs- oder Herkunftsland der Waren gewährt werden.

FÖRMLICHKEITEN

- a) **Vorherige Bewilligung**
- 5. *Norm*
Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bezeichnen die Fälle, in denen Befreiung von Eingangsabgaben vorher bewilligt werden muß, und bestimmen die Behörden, die zur Erteilung dieser Bewilligung befugt sind.

6. *Empfohlene Praktik*

Die Zahl der Fälle, in denen Befreiung von Eingangsabgaben vorher bewilligt werden muß, sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

b) **Anmeldung**7. *Norm*

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen die Bedingungen fest, unter denen Waren, für die Befreiung von Eingangsabgaben gewährt wird, den zuständigen Zollstellen gestellt werden müssen und eine Zollanmeldung vorzulegen ist.

8. *Empfohlene Praktik*

Wird eine Zollanmeldung verlangt, so sollte in der Regel der Vordruck für die Zollanmeldung für die Abfertigung zum freien Verkehr verwendet werden.

c) **Sicherheit**9. *Norm*

Die Art der für die Befreiung von Eingangsabgaben gegebenenfalls zu leistenden Sicherheit wird in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt oder von den Zollbehörden aufgrund dieser Vorschriften bestimmt.

10. *Empfohlene Praktik*

Wird eine Sicherheit verlangt, um die Einhaltung der gegebenenfalls für eine Befreiung von Eingangsabgaben festgelegten Bedingungen zu gewährleisten, so sollten sich die Zollbehörden mit einer einfachen schriftlichen Verpflichtungserklärung begnügen.

11. *Empfohlene Praktik*

Wird in besonderen Fällen eine Sicherheit in Form einer Hinterlegung oder Bürgschaft verlangt, so sollte der Betrag so niedrig wie möglich sein und den Betrag der Eingangsabgaben nicht übersteigen, der bei einer Nichtbefreiung in Betracht gekommen wäre.

12. *Norm*

Ist eine Sicherheit verlangt worden, so wird sie so schnell wie möglich freigegeben, sobald festgestellt worden ist, daß die Bedingungen für die Befreiung von den Eingangsabgaben in der gegebenenfalls festgelegten Frist erfüllt worden sind.

ANWENDUNGSBEREICH

In internationalen Übereinkünften geregelte Fälle

13. *Empfohlene Praktik*

Befreiung von Eingangsabgaben oder, je nach Lage des Falles, lediglich von Zöllen sollte für die in den folgenden internationalen Übereinkünften genannten Waren und unter den dort vorgesehenen Bedingungen gewährt werden:

- a) Gegenstände, die in den Anhängen zum UNESCO-Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (New York, 22. November 1950) und zum Protokoll hierzu (Nairobi, 26. November 1976) sowie im UNESCO-Abkommen zur Erleichterung der internationalen Verbreitung von optischem und akustischem Material erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters (Beirut, 1948) aufgeführt sind;
- b) Ausrüstung und Material, die in den Empfohlenen Praktiken 4.39 und 4.41 des Anhangs 9 (7. Auflage) zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 7. Dezember 1944) aufgeführt sind;
- c) Warenmuster von geringem Wert und Werbematerial, die im Internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Genf, 7. November 1952) aufgeführt sind;
- d) Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, die im Zusatzprotokoll zum Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr (New York, 4. Juni 1954) aufgeführt sind;
- e) Waren, die in den Artikeln 6 und 7 des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (Brüssel, 8. Juni 1961), aufgeführt sind;
- f) Waren, die im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Vorrechte eingeführt werden und in dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 sowie in dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 aufgeführt sind.

Die Vertragsparteien werden ersucht, die Möglichkeit eines Beitritts zu den vorgenannten internationalen Übereinkünften zu prüfen.

Muster ohne Handelswert

14. *Norm*

Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen wird für Muster ohne Handelswert (Muster von geringem Wert im Sinne des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial, Genf, 7. November 1952) gewährt.

15. *Empfohlene Praktik*

Als Muster ohne Handelswert sollten gelten:

- a) Rohstoffe und Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Ausmaße nur für Vorführungszwecke geeignet sind;
- b) Gegenstände aus nicht wertvollem Material, die auf Karten befestigt oder wie im Handel üblich als Muster aufgemacht sind, sofern nur ein Exemplar jeder Größe oder Art vorhanden ist;

- c) Rohstoffe und Waren sowie Erzeugnisse aus diesen Rohstoffen oder Waren, die durch Einreißen, Lochen, nicht entfernbare Kennzeichnung oder auf andere wirksame Weise außer für Vorführungszwecke unbrauchbar gemacht sind;
- d) Waren, die nicht als Muster ohne Handelswert nach den Buchstaben a) bis c) aufgemacht werden können, und zwar
1. Gebrauchsgüter mit einem Wert je Einheit von höchstens fünf US-\$, sofern nur jeweils ein Muster jeder Serie oder Qualität vorhanden ist;
 2. Verbrauchsgüter mit einem Wert je Einheit von höchstens fünf US-\$, auch wenn sie ganz oder teilweise aus Mustern gleicher Art oder Qualität bestehen, sofern aufgrund ihrer Menge und Art der Aufmachung jede Möglichkeit des Handels mit ihnen ausgeschlossen ist.

Therapeutische Substanzen menschlichen Ursprungs und Reagenzien zur Bestimmung von Blutgruppen und Gewebegruppen

16.

Empfohlene Praktik

Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen sollte für folgende Substanzen gewährt werden, wenn sie für von den zuständigen Behörden anerkannte Institutionen oder Laboratorien bestimmt sind:

- a) therapeutische Substanzen menschlichen Ursprungs: menschliches Blut und seine Derivate (Vollblut, getrocknetes Plasma, Albumin, Gammaglobulin, Fibrinogen), Organe;
- b) Reagenzien menschlichen, tierischen, pflanzlichen oder sonstigen Ursprungs zur Blutgruppenbestimmung;
- c) Reagenzien menschlichen, tierischen, pflanzlichen oder sonstigen Ursprungs zur Gewebegruppenbestimmung.

Übersiedlungsgut

17.

Norm

Befreiung von den Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen wird für Übersiedlungsgut gewährt, das einer natürlichen Person oder in deren Haushalt lebenden Personen gehört und anlässlich der Übersiedlung dieser Personen in das Einfuhrland verbracht wird.

18.

Empfohlene Praktik

Zu dem Übersiedlungsgut nach Norm 17 sollten insbesondere gehören:

- a) Möbel und andere Einrichtungsgegenstände,
- b) Haushaltsgeräte und audio-visuelle Ausrüstung,
- c) persönliche Gebrauchsgegenstände,
- d) Beförderungsmittel zum privaten Gebrauch, wie z. B. Kraftfahrzeuge und dazugehörige Anhänger, Fahrräder, Motorräder, Wohnwagen, Wassersportfahrzeuge, Sportflugzeuge,

- e) üblicherweise eingelagerte Haushaltsvorräte,
- f) Sammlungsstücke,
- g) Haustiere und Reitpferde,
- h) Ausrüstungsgegenstände, die zur Ausübung des Handwerks oder Berufs der übersiedelnden Personen erforderlich sind, mit Ausnahme von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Ausrüstungsgegenständen.

Anmerkung

In einigen Ländern wird Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen auch für gewerbliche oder landwirtschaftliche Ausrüstungsgegenstände gewährt, die von natürlichen Personen anlässlich der Verlegung ihres Unternehmens in das Einfuhrland verbracht werden.

19.

Empfohlene Praktik

Die in Norm 17 vorgesehene Befreiung sollte keinen weiteren als den folgenden Voraussetzungen unterliegen:

- a) Das Übersiedlungsgut muß nach Art, Anzahl und Wert den Umständen des Falles entsprechen;
- b) Personen, die in das Einfuhrland zurückkehren, müssen sich eine angemessene Zeit im Ausland aufgehalten haben. Diese Zeit sollte jedoch nicht auf mehr als ein Jahr festgesetzt werden;
- c) abgesehen von Haushaltsvorräten muß das Übersiedlungsgut eine angemessene Zeit im Ausland im Eigentum oder Besitz und Gebrauch des Einführers oder der in seinem Haushalt lebenden Personen gewesen sein. Diese Zeit sollte nicht auf mehr als sechs Monate festgesetzt werden, außer für Gegenstände mit hoher Eingangsabgabenbelastung, für die die Zeit ein Jahr nicht überschreiten sollte;
- d) abgesehen von Haushaltsvorräten muß das abgabefrei eingeführte Übersiedlungsgut eine angemessene Zeit nach der Einfuhr im Eigentum oder Besitz und Gebrauch des Einführers oder der in seinem Haushalt lebenden Personen bleiben. Diese Zeit sollte nicht auf mehr als sechs Monate festgesetzt werden, außer für Gegenstände mit hoher Eingangsabgabenbelastung, für die die Zeit ein Jahr nicht überschreiten sollte;
- e) das Übersiedlungsgut muß vor Ablauf einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt der Übersiedlung des Einführers in das Einfuhrland eingeführt werden. Diese Frist sollte mindestens sechs Monate betragen;
- f) alkoholische Getränke und Tabakwaren dürfen die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Mengen nicht übersteigen;
- g) der Einführer muß eine Liste (Inventar) aller einzuführenden Gegenstände vorlegen.

Hausrat zur Ausstattung einer Zweitwohnung

20.

Empfohlene Praktik

Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen sollte unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen für Möbel und Haushaltsgegenstände gewährt werden,

die für die Ausstattung einer Zweitwohnung von einer Person eingeführt werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland hat.

Anmerkung

Die Befreiung wird in der Regel von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

- a) Die Möbel und Haushaltsgegenstände müssen
 1. eine angemessene Zeit von dem Zollbeteiligten benutzt worden sein;
 2. zur Ausstattung der Zweitwohnung und zum persönlichen Gebrauch einer Privatperson und der während ihres Aufenthaltes in der Zweitwohnung bei ihr lebenden Familienangehörigen bestimmt sein;
 3. nach Art und Menge der üblichen Ausstattung der betreffenden Zweitwohnung entsprechen;
 4. eine angemessene Zeit im Besitz des Zollbeteiligten bleiben;
- b) Befreiung wird nur einmal für dieselbe Zweitwohnung gewährt;
- c) die Zweitwohnung muß Eigentum des Zollbeteiligten oder für eine angemessene Zeit von ihm gemietet sein.

Heiratsgut (Aussteuer und Hochzeitsgeschenke)

21. *Norm*

Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen wird für Heiratsgut gewährt, das für eine Person mit Wohnsitz im Ausland bestimmt ist, die ihren Wohnsitz in das Einfuhrland infolge oder zwecks Heirat mit einer bereits dort wohnenden Person verlegt.

22. *Norm*

Als Heiratsgut gelten

- a) Haushaltswäsche und Kleidung, auch neu, für den persönlichen Gebrauch des Zollbeteiligten oder für den Gebrauch in seinem Haushalt;
- b) Gegenstände, die üblicherweise anlässlich einer Hochzeit geschenkt werden.

23. *Empfohlene Praktik*

Die in Norm 21 vorgesehene Befreiung sollte keinen weiteren als den folgenden Voraussetzungen unterliegen:

- a) Der Zollbeteiligte muß eine angemessene Zeit im Ausland gewohnt haben. Diese Zeit sollte jedoch nicht auf mehr als ein Jahr festgesetzt werden;
- b) die Einfuhr darf frühestens drei Monate vor dem für die Heirat festgelegten Tag und spätestens sechs Monate nach der Heirat stattfinden;
- c) die Person, der die Befreiung gewährt wurde, muß eine angemessene Zeit nach der Einfuhr Eigentümer oder Besitzer der als Heiratsgut eingeführten Waren bleiben. In der Regel sollte diese Zeit nicht auf mehr als ein Jahr festgesetzt werden;

- d) die Waren müssen zum persönlichen Gebrauch der Ehegatten bestimmt sein;
- e) alkoholische Getränke und Tabakwaren dürfen die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Mengen nicht übersteigen;
- f) eine Liste (Inventar) der einzuführenden Waren sowie von den Zollbehörden für erforderlich erachtete Nachweise müssen vorgelegt werden.

Persönliche Gebrauchsgegenstände und Gegenstände für Studienzwecke von Personen, die eine Lehranstalt besuchen

24. *Norm*

Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen wird für persönliche Gebrauchsgegenstände und Gegenstände gewährt, die Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Ausland gebrauchen und die ordnungsgemäß als ganztägige Schüler oder Studenten an einer Lehranstalt im Einfuhrland eingetragen sind.

25. *Empfohlene Praktik*

Die in Norm 24 vorgesehene Befreiung sollte keinen weiteren als den folgenden Voraussetzungen unterliegen:

- a) Die Waren müssen zum persönlichen Gebrauch des Zollbeteiligten bestimmt sein;
- b) eine Liste (Inventar) der einzuführenden Waren sowie von den Zollbehörden für erforderlich erachtete Nachweise müssen vorgelegt werden.

Erbschaftsgut

26. *Norm*

Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen wird für Erbschaftsgut gewährt, das eine Person erhält, die im Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen ihren Hauptwohnsitz im Einfuhrland hatte, sofern die Gegenstände für den persönlichen Gebrauch des Verstorbenen bestimmt waren.

27. *Empfohlene Praktik*

Die in Norm 26 vorgesehene Befreiung sollte keinen weiteren als den folgenden Voraussetzungen unterliegen:

- a) Der Verstorbene muß im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz im Ausland gehabt haben;
- b) die Einfuhr muß innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Zollbeteiligte das Verfügungsrecht über die Gegenstände erhalten hat;
- c) außer bei Haushaltsvorräten muß die Person, der die Befreiung gewährt worden ist, eine angemessene Zeit nach der Einfuhr Eigentümer oder Besitzer des Erbschaftsguts bleiben. Diese Zeit sollte in der Regel nicht auf mehr als ein Jahr festgesetzt werden;

- d) alkoholische Getränke und Tabakwaren dürfen die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Mengen nicht übersteigen;
- e) eine Liste (Inventar) der einzuführenden Waren sowie von den Zollbehörden für erforderlich erachtete Nachweise müssen vorgelegt werden.

Persönliche Geschenke

28.

Norm

Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen wird für persönliche Geschenke (mit Ausnahme von Alkohol, alkoholischen Getränken und Tabakwaren) gewährt, deren Gesamtwert auf der Grundlage der Einzelhandelspreise im Versandland 25 US-\$ nicht übersteigt. Werden mehrere Sendungen gleichzeitig von demselben Absender an denselben Empfänger versandt, so stellt der Wert dieser Sendungen insgesamt den Gesamtwert dar.

Anmerkung

Ein Geschenk gilt im allgemeinen als persönlich, wenn es

- a) von einer im Ausland wohnenden Privatperson oder in deren Namen an eine Privatperson gesandt wird;
- b) gelegentlich erfolgt;
- c) sich ausschließlich aus Waren für den persönlichen Gebrauch oder Verbrauch des Empfängers oder seiner Familie zusammensetzt, und aufgrund der Art und der Menge der eingeführten Waren offensichtlich ist, daß die Sendung nichtkommerzieller Art ist.

Waren für wohltätige oder philanthropische Organisationen

29.

Empfohlene Praktik

Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen sollte für Waren zur Deckung der Grundbedürfnisse (wie z. B. Nahrungsmittel, Medikamente, Kleidung und Decken) gewährt werden, die anerkannten Organisationen als Geschenk zugesandt werden und die zur unentgeltlichen Verteilung an Bedürftige durch diese Organisationen oder unter ihrer Aufsicht bestimmt sind.

Auszeichnungen

30.

Empfohlene Praktik

Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen sollte gewährt werden für

- a) Orden, die ausländische Regierungen Personen mit Wohnsitz im Einfuhrland verleihen;
- b) Kunstgegenstände, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände, die im Ausland als Wettkampf- oder Wettbewerbspreise oder als Anerkennung für Rettungs- oder Aufopferungstaten an Personen mit Wohnsitz im Einfuhrland vergeben werden oder die von

Behörden und gemeinnützigen Organisationen im Ausland gestiftet werden, um im Einfuhrland für die gleichen Zwecke an Personen mit Wohnsitz in diesem Land vergeben zu werden, sofern von den Zollbehörden für erforderlich erachtete Nachweise erbracht werden.

Gegenstände zum Bau, zum Unterhalt oder zur Ausschmückung von Soldatenfriedhöfen; Särge, Urnen und Grabschmuck

31.

Empfohlene Praktik

Befreiungen von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen sollte gewährt werden für

- a) Waren, die von den zuständigen Behörden des Einfuhrlandes anerkannten Organisationen eingeführt werden und zum Bau, zum Unterhalt oder zur Ausschmückung von Soldatenfriedhöfen geeignet sind;
- b) Särge mit Leichen und Urnen mit der Asche Verstorbener sowie mitgeführte Blumen, Kränze und andere Ausschmückungsgegenstände;
- c) Blumen, Kränze und andere Ausschmückungsgegenstände, die von Personen mitgebracht werden, die im Einfuhrland an Trauerfeiern teilnehmen oder Gräber besuchen.

Dokumente und verschiedene Gegenstände ohne Handelswert

32.

Empfohlene Praktik

Befreiungen von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen sollten für Sendungen gewährt werden, die folgende Gegenstände enthalten und bei denen aufgrund der Art und der Menge offensichtlich ist, daß sie nicht kommerzieller Art sind:

- a) Veröffentlichungen ausländischer Regierungen und Veröffentlichungen amtlicher internationaler Organisationen;
- b) Vordrucke ausländischer Regierungen;
- c) Stimmzettel für Wahlen für Ausländer;
- d) unentgeltlich an öffentliche Dienststellen des Einfuhrlandes übersandte Dokumente;
- e) Gegenstände, die vor Gerichten oder anderen amtlichen Stellen des Einfuhrlandes als Beweisstücke oder zu ähnlichen Zwecken vorgelegt werden sollen;
- f) an öffentliche Dienststellen oder Banken des Einfuhrlandes versandte gedruckte Rundschreiben mit Unterschriftsproben;
- g) von Banken mit Sitz im Ausland ausgestellte Wertpapiere in ausländischer Währung, Scheckhefte und Reiseschecks;
- h) von Gesellschaften mit Sitz im Ausland verfaßte Berichte, Niederschriften und Vermerke;
- i) Ton- und Datenträger, wie z. B. Lochkarten, Tonaufnahmen, Magnetbänder, Mikroplanfilme, Mikrofilme, Magnetplatten für den internationalen Informationsaustausch;

- k) Veröffentlichungen von Handelskammern des Einfuhrlandes im Ausland;
- l) Pläne, technische Zeichnungen, Pausen, Beschreibungen und andere Dokumente, die ausschließlich im Hinblick auf die Vergabe von Aufträgen im Ausland oder auf die Teilnahme an Wettbewerben oder Ausschreibungen im Einfuhrland eingeführt werden;
- m) Dokumente bezüglich Warenzeichen, Muster oder Entwürfe und Patentanmeldungen, die den im Einfuhrland für den Urheberrechtsschutz oder den Schutz von gewerblichem Eigentum zuständigen Stellen eingereicht werden;
- n) Vordrucke und Fahrtausweise, die von Verkehrs- und Reiseunternehmen im Ausland an ihre Zweigstellen und Agenten im Einfuhrland versandt werden;
- o) Vordrucke, Fahrtausweise, Konnossemente, Frachtbriefe und andere Handelspapiere, die verwendet worden sind;
- p) an Presseagenturen oder Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften versandte Pressefotos und Klischees für Pressefotos.

Religiöse Gegenstände

33. *Empfohlene Praktik*
- Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen sollte unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen für Gegenstände zur Religionsausübung gewährt werden.

Zu Versuchszwecken eingeführte Waren

34. *Norm*
- Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen wird für Waren gewährt, die

zu Versuchszwecken eingeführt werden, sofern die eingeführten Mengen nicht die für Versuchszwecke unbedingt erforderlichen Mengen überschreiten, und die

- a) beim Versuch vollständig verbraucht werden sollen;
- b) wenn sie dabei nicht vollständig verbraucht worden sind, wieder ausgeführt oder unter zollamtlicher Aufsicht zerstört oder für den Handel wertlos gemacht werden, ohne daß dem Staat dadurch Kosten entstehen.

Erzeugnisse und Material zum Schutz von Waren während der Beförderung

35. *Empfohlene Praktik*
- Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen sollte für Verpackungsmaterial (Stroh, Papier, Glasfasern, Holzspäne usw.) und sonstige Erzeugnisse wie Seile, Papier und Pappe gewährt werden, die zum Verstauen und Schutz von Waren während der Beförderung benutzt werden.

Futter und andere Nahrung für Tiere während ihrer Beförderung

36. *Empfohlene Praktik*
- Befreiung von Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen sollte für Futter und andere Nahrung gewährt werden, die mit Tieren eingeführt werden und während der Beförderung verbraucht werden sollen.

INFORMATION ÜBER DIE BEFREIUNG

37. *Norm*
- Die Zollbehörden sorgen dafür, daß sich jede interessierte Person leicht alle zweckdienlichen Informationen über die Befreiung von Eingangsabgaben beschaffen kann.

Bemerkungen und Vorbehalte der Gemeinschaft zu Anlage B.2 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

1. *Allgemeiner Vorbehalt (Allgemeine Bemerkung)*

„Das Gemeinschaftsrecht deckt sich im allgemeinen mit den Bestimmungen dieser Anlage. Die Mitgliedstaaten melden jedoch gegebenenfalls ihre eigenen Vorbehalte an, soweit sie nach dem Gemeinschaftsrecht weiterhin die Möglichkeit haben, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in bestimmten Fällen beizubehalten.“

2. *Norm 3*

„Das Gemeinschaftsrecht enthält die Möglichkeit, zum freien Verkehr angemeldete Waren, die zuvor einem anderen Zollverfahren unterstanden haben, von der Befreiung auszuschließen. Diese Möglichkeit ist lediglich im Fall der Überführung in den freien Verkehr von Sendungen mit geringfügigem Wert angewendet worden.“

3. *Empfohlene Praktik 10*

„In bestimmten Fällen kann die Befreiung gewährt werden, wenn sich der Beteiligte zur Einhaltung bestimmter Bedingungen verpflichtet (beispielsweise tatsächliche Niederlassung in der Gemeinschaft innerhalb einer bestimmten Frist oder Vorlage bestimmter Unterlagen zur Unterstützung des Befreiungsantrags). Diese Verpflichtung ist mit einer Sicherheit verbunden, deren Form und Betrag von den zuständigen Behörden festgelegt werden.“

4. *Empfohlene Praktik 16*

„Handelt es sich bei der Einfuhr der betreffenden Substanzen um ein Handelsgeschäft, so ist eine Befreiung von Eingangsabgaben ausgeschlossen.“

5. *Empfohlene Praktik 18*

„Nach dem Gemeinschaftsrecht sind von der Befreiung ausgeschlossen:

- a) alkoholische Erzeugnisse;
- b) Tabak und Tabakwaren;
- c) Nutzfahrzeuge;
- d) gewerblich genutzte Gegenstände, außer tragbaren Instrumenten und Geräten für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten.“

6. *Empfohlene Praktik 19*

„Die Frist, während der sich die Waren nach der Einfuhr im Eigentum oder Besitz des von der Befreiung Begünstigten befinden müssen, beträgt 12 Monate.“

7. *Empfohlene Praktik 20*

„Nach dem Gemeinschaftsrecht besteht die Befreiung von der Mehrwertsteuer nicht für Waren, die für die

Ausstattung einer Zweitwohnung bestimmt sind und aus einem nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Land eingeführt werden.“

8. *Norm 21*

„Die Befreiung von der Mehrwertsteuer wird für Geschenke gewährt, deren Einheitswert nicht mehr als 200 ECU beträgt. Die Mitgliedstaaten können jedoch eine Befreiung von über 200 ECU gewähren, wenn der Wert jedes einzelnen Geschenks, für das die Befreiung gewährt wird, nicht mehr als 1 000 ECU beträgt. Die Befreiung von Eingangsabgaben wird für Geschenke gewährt, wenn der Wert jedes einzelnen Geschenks nicht mehr als 1 000 ECU beträgt.“

(siehe Vorbehalt zu der empfohlenen Praktik 23)

9. *Empfohlene Praktik 23*

„Nach dem Gemeinschaftsrecht sind alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren von der Befreiung ausgeschlossen. Außer in Sonderfällen wird die Befreiung für zum freien Verkehr angemeldete Waren nur innerhalb folgender Fristen gewährt:

- frühestens zwei Monate vor dem für die Hochzeit angesetzten Zeitpunkt. In diesem Fall kann die Gewährung der Befreiung von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, deren Form und Betrag von den zuständigen Behörden festgelegt werden;
- spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Hochzeit.“

10. *Empfohlene Praktik 27*

„Nach dem Gemeinschaftsrecht sind von der Befreiung ausgeschlossen:

- a) alkoholische Erzeugnisse;
- b) Tabak und Tabakwaren;
- c) Nutzfahrzeuge;
- d) gewerblich genutzte Gegenstände, außer tragbaren Instrumenten und Geräten für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten, die der Verstorbene zur Berufsausrüstung verwendet hat;
- e) Vorräte an Rohstoffen sowie Vorräte an Fertig- und Halbfertigwaren;
- f) lebendes Inventar sowie Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen in einer Menge, die die üblicherweise von einer Familie als Vorrat gehaltene Menge übersteigt.“

11. *Norm 28*

„Nach dem Gemeinschaftsrecht wird die Befreiung für Waren gewährt, deren Gesamtwert nicht mehr als 45

ECU beträgt und die Gegenstand von nichtkommerziellen Kleinsendungen sind, die unentgeltlich von einer in einem Drittland ansässigen Privatperson an eine andere Privatperson im Gebiet der Gemeinschaft gesendet werden.

Abgesehen von den mengenmäßigen Beschränkungen für Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke enthält das Gemeinschaftsrecht im Hinblick auf die Befreiung von Eingangsabgaben Höchstmengen für Kaffee und Tee sowie für Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer):

a) Kaffee	500 g
oder	
Auszüge und Essenzen von Kaffee	200 g;
b) Tee	100 g
oder	
Auszüge und Essenzen von Tee	40 g;
c) Duftstoffe (Parfüms)	50 g
oder	
Duftwässer (Toilettewässer)	0,25 l.“

12. *Empfohlene Praktik 29*

„Für die in der empfohlenen Praktik aufgeführten Waren wird die Befreiung von den Eingangsabgaben gewährt, sofern nicht Mißbrauch und erhebliche Wettbewerbsverzerrungen die Folge sind.“

Nach dem Gemeinschaftsrecht sind von der Befreiung ausgeschlossen:

- a) alkoholische Erzeugnisse;
- b) Tabak und Tabakwaren;
- c) Kaffee und Tee;
- d) Kraftfahrzeuge, ausgenommen Krankenwagen.“

13. *Empfohlene Praktik 32*

„Hinsichtlich der in den Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge sieht das Gemeinschaftsrecht vor, daß die Befreiung für unentgeltlich versandte oder verteilte Papiere gewährt wird.“

Das Gemeinschaftsrecht enthält den in den Buchstaben g) und k) dieser empfohlenen Praktik genannten Vorgang nicht.

Für die in Buchstabe ij) genannten Einfuhren ist die Befreiung nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig, sofern nicht Mißbrauch oder erhebliche Wettbewerbsverzerrungen die Folge sind, und die Waren zur Übermittlung von dem Empfänger unentgeltlich zur Verfügung gestellten Informationen dienen.“

14. *Empfohlene Praktik 33*

„Die in dieser empfohlenen Praktik genannte Befreiung ist im Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehen.“

15. *Norm 34*

„Für die in dieser Norm genannten Waren wird die Befreiung gewährt, sofern die Prüfungen, Analysen oder Versuche selbst nicht zu Werbezwecken dienen.“

16. *Empfohlene Praktik 35*

„Nach dem Gemeinschaftsrecht ist die in dieser empfohlenen Praktik enthaltene Befreiung zulässig, sofern die betreffenden Waren normalerweise nicht wiederverwendet werden und ihr Gegenwert in der Bewertungsgrundlage der beförderten Waren enthalten ist.“